



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karsten Jasper (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung

Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung des Fragestellers:

Das Notfallsanitätergesetz (NotSanG) ist zum 01.01.2014 in Kraft getreten. Der Beruf des Notfallsanitäters ersetzt schrittweise den Beruf des Rettungsassistenten und soll zu einer Modernisierung und Aufwertung des Berufs beitragen.

1. Wie viele Rettungsassistenten gibt es derzeit im Land Schleswig-Holstein? Wie viele haben in den vergangenen 5 Jahren die Ausbildung zum Rettungsassistenten absolviert?

Antwort:

Nach einer Umfrage von Städteverband Schleswig-Holstein und Schleswig-Holsteinischem Landkreistag aus dem Februar 2014 sind derzeit 2067 Rettungsassistenten beim Träger oder Durchführer angestellt und im Rettungsdienst eingesetzt.

Die Anzahl der in den vergangenen Jahren bestanden Prüfung an den Rettungsassistentenschulen sowie die erteilten Berufserlaubnisse ergibt sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

	Bestandene Prüfungen an den Notfallsanitäterschulen (vormals Rettungsassistentenschulen):	Erteilte Berufserlaubnisse nach Ableistung der praktischen Tätigkeit:
2009	165	171
2010	186	165
2011	266	158
2012	250	198
2013	268	232

2. Wann ist mit einer Anpassung des § 3 Rettungsdienstgesetz an die neuen Qualifikationen zu rechnen?

Antwort:

Es ist geplant, die Regelung zu den Qualifikationsanforderungen für die Besetzung der Rettungsmittel im Zuge der derzeit in Bearbeitung befindlichen Novellierung des Gesetzes anzupassen. Der gegenwärtige Zeitplan sieht vor, den Gesetzentwurf noch Ende 2014 in den Schleswig-Holsteinischen Landtag einzubringen.

3. Wann wird in Schleswig-Holstein und in den anderen Bundesländern die Regelausbildung zu Notfallsanitätern und die Ergänzungsausbildung zum Rettungsassistenten beginnen? Bitte den genauen Zeitplan aufführen.

Antwort:

Die Regel- und Ergänzungsausbildungen werden beginnen, sobald die notwendigen Voraussetzungen vorliegen. Insbesondere ist die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter durch einen Rahmenlehrplan auf Landesebene zu konkretisieren und die praktische Ausbildung zu planen sowie diverse Sach- und Rechtsfragen möglichst bundeseinheitlich zu klären. Weitere Klärungsbedarfe werden sich voraussichtlich aus einer ersten Ausbildung ergeben, die die Berufsfeuerwehr Kiel durchführt. Darüber hinausgehende konkrete Planungen anderer Bundesländer sind der Landesregierung nicht bekannt.

4. Welche Akteure sind in die Erstellung des Konzeptes des neuen Ausbildungsberufes eingebunden?

Antwort:

In Schleswig-Holstein sind bzw. werden eingebunden:

- Die Notfallsanitäterschulen in Schleswig-Holstein

- Vertreter der Träger des Rettungsdienstes über die kommunalen Landesverbände
- Landesverband Schleswig-Holstein der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst
- Deutscher Berufsverband Rettungsdienst e.V.

Parallel stimmen sich die Länder über die Auslegung verschiedener Details ab.

5. Wer hat nach dem bundesweit geltenden NotSanG die Kosten für die Ausbildung zur Notfallsanitäterin/zum Notfallsanitäter zu tragen?

Antwort:

Das Notfallsanitätergesetz enthält keine explizite Finanzierungsregelung. Ausweislich der amtlichen Begründung des Gesetzes geht das Bundesgesundheitsministerium aber davon aus, dass die Krankenkassen die Kosten für die Ausbildung und Weiterqualifizierung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter zu tragen haben. Die Landesregierung teilt diese Einschätzung.

6. Ist die Finanzierung in Bezug auf die Ausbildung zur Notfallsanitäterin/ zum Notfallsanitäter sichergestellt? Wie wird die Finanzierung der Ausbildung in anderen Bundesländern praktisch umgesetzt?

Antwort:

Bisher haben sich die Krankenkassen noch nicht dezidiert zu ihrer Finanzierungsverpflichtung bekannt. Aus diesem Grunde haben die kommunalen Landesverbände von den Krankenkassen eine dementsprechende Zusage eingefordert. Der Landesregierung ist bekannt, dass es auch in anderen Bundesländern noch keine definitiven Zusagen der Krankenkassen gibt.

7. Welche Maßnahmen dürfen Notfallsanitäter zukünftig selbst ergreifen? Bitte den Unterschied zu den bisherigen Kompetenzen des Rettungsassistenten aufführen.

Antwort:

Nach § 4 Abs. 2 Notfallsanitätergesetz soll die neu geregelte Ausbildung die zukünftigen Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter zu weitergehenden Aufgaben als die bisherigen Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten befähigen. Die konkreten Maßnahmen sind von der jeweiligen ärztlichen Leitung des Rettungsdienstes zu verantworten und richten sich auch nach dem individuellen Ausbildungsstand. Eine Auflistung von Aufgaben ist daher nicht möglich. Die am 1. Januar 2014 in Kraft getretene Durchführungsverordnung zum Rettungsdienstgesetz sieht vor, dass die Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst lan-

desweit einheitliche Behandlungsleitlinien erarbeiten.

8. Welche Änderungen erwartet die Landesregierung für die Rettungsdienste in den Landkreisen bzw. kreisfreien Städte?

Antwort:

Der Notfallsanitäterin und dem Notfallsanitäter können notfallmedizinisch-heilkundliche Aufgaben übertragen werden – in Verantwortung der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst. Die Landesregierung erwartet, dass dadurch der Notarzt-dienst insgesamt entlastet wird, der damit verstärkt für schwerwiegendere Notfälle zur Verfügung steht.

9. Ist der Landesregierung bekannt, ob und ggf. in welchem Umfang Kreise und kreisfreie Städte die Ausbildung zu Notfallsanitätern noch nicht aufgenommen haben, da sie angesichts unklarer Finanzierungsregeln zu deutlichen Mehrkosten für diese kommunalen Körperschaften als Träger des Rettungsdienstes führen? Wenn ja, welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus dieser Erkenntnis?

Antwort:

Die Landesregierung geht davon aus, dass auch die bestehenden Finanzierungsunsicherheiten dafür verantwortlich sind, dass Kreise und kreisfreie Städte - soweit sie selbst Träger von Notfallsanitäterschulen sind - die Ausbildung zu Notfallsanitätern noch nicht aufgenommen haben. Es ist nicht bekannt, in welchem Umfang die Finanzierungsunsicherheiten das Tun der Kreise und kreisfreien Städte bestimmen. Sollte die Finanzierungsfrage nicht kurzfristig durch die in der Antwort zur Frage 5 dargestellte Initiative der kommunalen Landesverbände geklärt werden, wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass eine die Krankenkassen verpflichtende Finanzierungsregelung im Rettungsdienstgesetz getroffen wird.

10. Plant die Landesregierung weitere Anpassungen beim Rettungsdienstgesetzes? Wenn ja, welche?

Antwort:

Bezogen auf die Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes ist neben der Anpassung der Regelungen über die Besetzung der Rettungsmittel (s. Antwort zu Frage 2) und einer entsprechenden Übergangsregelung eine konkretisierende Regelung über die Zuordnung aller Ausbildungskosten zu den Kosten des Rettungsdienstes

sowie eine konkretisierende Regelung zur Aufgabenstellung der Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst geplant.